

# Satzung

# I. Abschnitt

# **Stellung und Aufgaben des Vereins**

# § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Conpart e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen und ist dort im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen jeden Alters mit Behinderung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1. Betrieb von Einrichtungen, insbesondere interdisziplinäre Frühförderung, Kindertagesstätte, sozialmedizinische Nachsorge, Tagesstätte, Wohnpflegeheim, familienunterstützender Dienst.
- 2. Information, Beratung und Unterstützung von behinderten Menschen, deren Angehörigen und Freunden sowie Förderung eines Erfahrungs- und Meinungsaustausches der Betroffenen und Beteiligten.
- 3. Mitwirkung bei Maßnahmen, Regelungen oder Freizeitangeboten zur Verbesserung der Situation von behinderten Menschen durch Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Landes Bremen und mit Organisationen, deren Zwecksetzungen denen des Vereins entsprechen.
- (3) Weitere Dienstleistungen oder Aufgaben nimmt der Verein wahr, wenn sie dem Zweck des Vereins entsprechen, wie vom Vorstand vorgeschlagen und ihre Übernahme in einer Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen wird. Beschlüsse, durch die dem Verein Aufgaben zugewiesen werden, müssen Angaben darüber enthalten, welchen Umfang sie haben und wie die Durchführung der Aufgaben finanziert werden soll.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# II. Abschnitt

### Mitglieder und Organe des Vereins

### § 3 Eintritt in den Verein

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Bei natürlichen Personen ist
  - a) eine eigene Behinderung oder die von Verwandten bzw. von rechtlich betreuten oder pflegebedürftigen Personen Vorbedingung für eine Mitgliedschaft, oder
  - b) eine positive Einstellung zu behinderten Menschen und der Verbesserung ihrer Lebensbedingungen. Bei juristischen Personen ist ein mit behinderten Menschen zusammenhängender Zweck Voraussetzung für eine Mitgliedschaft. Betreuer nach dem Betreuungsgesetz können stellvertretend für von Conpart betreute Behinderte Mitglied werden. Familienmitgliedschaften sind möglich.
- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Bewerber mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem betroffenen Bewerber die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.
- (5) Bei Familienmitgliedschaft von zwei oder mehr Familienangehörigen ist namentlich anzugeben, durch welches Mitglied die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt.
- (6) Bei Familienmitgliedschaft können ein oder mehr Mitglied(er) namentlich benannt austreten, ausgeschlossen oder gestrichen werden, ohne dass alle Familienangehörigen betroffen sein müssen.

# § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung der Mitgliedschaft oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der schriftlichen Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- Oper Ausschluss aus dem Verein ist nur bei Vorlage eines wichtigen Grundes zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit dem Mindestmitgliedsbeitrag um mehr als ein Jahr im Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung

muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.

- (5) Tritt bei Familienmitgliedschaft der Beitragszahler aus oder wird er ausgeschlossen, muss ein neuer Beitragszahler benannt werden; ansonsten erfolgt die Streichung.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Einzahlungen und keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

### § 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer.

# III. Abschnitt

# § 6 Mitgliederversammlung des Vereins

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Wahl des Vorstandes,
- 2. Wahl der Kassenprüfer,
- 3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Geschäftsführers sowie der Jahresabrechnung für das vergangene Geschäftsjahr,
- 4. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- 5. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
- 6. Beschlussfassung über die Höhe des Mindest-Mitgliedsbeitrages,
- 7. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds,
- 8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- 9. Beratung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

Weiterhin obliegt der Mitgliederversammlung gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

# § 7 Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Familienmitgliedschaften gelten als eine Stimmberechtigung.
- (2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### § 8 Einberufung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt darüber hinaus zusammen, wenn
  - 1. das Interesse des Vereins dies erforderlich macht,
  - 2. wenn mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (4) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

### § 9 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und über die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift ist mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu verschicken.

# IV. Abschnitt

### **Vorstand des Vereins**

### § 10 Vorstand, Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

- (1) Vorstand kann nur sein, wer Mitglied des Vereins ist.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus drei Mitgliedern des erweiterten Vorstands. Dabei sollen möglichst zwei Vorstandsmitglieder dem Kreis der natürlichen Personen gemäß § 3 Abs. 1 a) angehören. Die Vorstandsmitglieder werden ohne Kandidatur für einen bestimmten Vorstandssitz gewählt. Bei mehr Kandidaten als Sitzen entscheidet die Stimmenmehrheit.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder für sich allein ist vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (5) Bei dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch zu benennen.

# § 11 Aufgaben, Beschlussfassung

- (1) Das Amt des Vorstands ist ein Ehrenamt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und erledigt die Aufgaben des Vereins, soweit sie nicht von der Mitgliederversammlung oder dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.
- (3) Der Vorstand genehmigt, den Haushaltsplan.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, davon mindestens ein Vertreter des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (6) Den Vorstandsmitgliedern kann für ihren Zeitaufwand und Arbeitseinsatz eine sogenannte Ehrenamtspauschale in den steuerfreien Grenzen ausgezahlt werden, sofern die wirtschaftliche Lage des Vereins dies erlaubt. Die Entscheidung über die Höhe der Aufwandsentschädigung trifft der Vorstand.

### § 12 Abberufung

Die Mitgliederversammlung kann den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden und ein oder mehr Mitglieder des erweiterten Vorstands aus wichtigem Grund jederzeit abberufen.

## V. Abschnitt

### Geschäftsführer des Vereins

# § 13 Bestellung

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Der Vorstand gibt dem Geschäftsführer für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.

# § 14 Abberufung

Der Vorstand kann den Geschäftsführer aus wichtigem Grund jederzeit beurlauben.

# VI. Abschnitt

### Ausschüsse

# § 15 Zusammensetzung, Berufung, Verabschiedung

Der Verein kann zur fachlichen Beratung für bestimmte Projekte Ausschüsse berufen, deren Mitglieder dem Vorstand nicht angehören. Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand benannt und verabschiedet.

### VII. Abschnitt

### Haushalt des Vereins

# § 16 Haushaltsplan

Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere zum Betrieb seiner sozialen Einrichtungen und Dienste, werden jährlich in einem Haushaltsplan veranschlagt.

### § 17 Zuwendungen, Beiträge, Spenden

- (1) Die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 werden vor allem durch Entgelte und Zuwendungen finanziert.
- (2) Die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und durch sonstige Einnahmen finanziert.

# § 18 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des jährlich zu zahlenden Mindest-Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Bei Eintritt in den Verein und bei Austritt aus dem Verein ist der Beitrag für das jeweilige Geschäftsjahr in voller Höhe zu zahlen.
- (3) In begründeten Einzelfällen ist der Vorstand auf Antrag berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu stunden, zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

### § 19 Rechnungsprüfung

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist vom Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Jahresabrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresabrechnung sowie alle erforderlichen Unterlagen werden durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

## VIII. Abschnitt

### Schlussbestimmungen

### § 20 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen.

# § 21 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins wird mit mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Bremen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden darf.

Diese Fassung der Satzung von Conpart e.V. ist auf der Mitgliederversammlung am 09.08.2022 verabschiedet worden.

# Datenschutzordnung des Vereins Conpart e.V.

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Datenverarbeitung durch den Verein erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dazu z\u00e4hlen insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die Sozialgesetzb\u00fccher (SGB).
- (2) Der Verein beachtet bei der Verarbeitung der Mitgliedsdaten die Datenschutzgrundsätze nach Art. 5 DSGVO.
- (3) Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben obliegt nach § 26 BGB dem Vorstand. Die Geschäftsführung des Vereins ist mit der Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben betraut.
- (4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins sind auf den Datenschutz zu verpflichten.
- (5) Ein Datenschutzbeauftragter ist für den Verein zu bestellen, sofern gemäß § 38 BDSG eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

# § 2 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Bei Vereinseintritt werden Kontaktdaten, Geburtsdatum, Motivation der Mitgliedschaft nach § 3 der Satzung und Bankverbindungsdaten des Antragstellers, sowie ggf. Kontaktdaten von weiteren Familienmitgliedern und Angehörigen mit Behinderung erhoben. Zweck der Datenverarbeitung ist die Mitgliedsaufnahme und gemäß § 3 Abs. 1 die Prüfung, ob der Antragsteller sich mit den Zielen des Vereins identifizieren kann. Die Bankverbindungsdaten werden benötigt, um den Mitgliedsbeitrag einzuziehen. Die Kontaktdaten werden genutzt, um Mitgliedszeitschriften und andere Informationen, die den Verein betreffen dem Mitglied zukommen zu lassen (Mitgliederbetreuung und -verwaltung).
- (2) Im Rahmen der Mitgliederbetreuung und -verwaltung hat die Verwaltungsleitung Zugriff auf die Mitgliedsdaten. Es werden nur Daten an Dritte übermittelt, sofern dies zwingend erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage besteht, wie zum Beispiel an Banken und Sparkassen zum Einzug des Mitgliedsbeitrags. Im Übrigen werden die Mitgliedsdaten an keine externen Stellen übermittelt.
- (3) Mitgliedsdaten werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins zur Verfügung gestellt, sofern dies im Rahmen der Mitgliederbetreuung und -verwaltung, sowie Öffentlichkeitsarbeit erforderlich ist.
- (4) Bei der Öffentlichkeitsarbeit über Aktivitäten des Vereins können Mitgliedsdaten in Aushängen oder Mitgliedszeitschriften veröffentlicht werden.
- (5) Soweit Fotos und Videos außerhalb öffentlicher Veranstaltungen erstellt werden, erfolgt dies auf Grundlage einer Einwilligung des betreffenden Mitglieds.
- (6) Auf der Webseite werden Fotos und Namen der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführung auf Grundlage einer Einwilligung veröffentlicht.

# § 3 Speicherdauer personenbezogener Daten

Nach Ende einer Mitgliedschaft werden die Mitgliedsdaten aufgrund von gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, die sich insbesondere aus § 247 HGB ergeben, 10 Jahre lang aufbewahrt und nach Ende der Aufbewahrungsfrist gelöscht.

### § 4 Inkrafttreten

Die Datenschutzordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.08.2018 beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.